



Marktgemeinde Loretto

Hauptplatz 9 2443 Loretto
Tel.: 02255/8260, Fax: 02255/8619
DVR: 0766917, ATU: 16282500
Mail: post@loretto.bgld.gv.at,
Homepage: <http://www.gemeinde-loretto.at>

Fa.
KAIM Bau- und Sprengunternehmung GmbH
z.H. Herrn Raoul Sova
Heiligenstädter Lände 29a
1190 Wien

Loretto, am 03.07.2023

Betreff: **Ansuchen um Bewilligung nach
§ 90 Abs.1 u. 94 d der StVO 1960**

BESCHIED

I.

Gemäß §§ 90 Abs. 1 und 94 d der Straßenverkehrsordnung (StVO) 1960 wird der Fa. KAIM Bau- und Sprengunternehmung GmbH, 1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a, aus Anlass von Erd- und Baumeisterarbeiten für die Verlegung von Erdkabeln in Loretto, im Bereich des Grundstücks 180/5, 180/9, 182/3, 180/27, 180/40, 180/41 (Bereich Johannesbergg.- über Park, Heidegasse und Steinbruchstraße bis Ende) der KG Loretto die Bewilligung zur Benützung von Straßen zu anderen Zwecken als zu solchen des Straßenverkehrs unter nachstehend angeführten Auflagen und Bedingungen erteilt.

- **Diese Bewilligung gilt für die Dauer der Arbeiten, längstens jedoch bis 15.09.2023.**
- Nachstehend angeführte Verkehrszeichen sind gemäß den Bestimmungen des § 43 StVO 1960 anzubringen:
- Die Gefahrenzeichen „**BAUSTELLE**“ (§ 50 Zif. 9 StVO 1960) sind 50m vom jeweiligen Baubeginn des unmittelbaren Arbeitsbereiches entfernt am rechten Fahrbahnrand auszustellen.
- Arbeitsbereiches entfernt am rechten Fahrbahnrand anzubringen.
- Dem Verkehrsteilnehmer ist der zu benützte Fahrstreifen durch das Gebotszeichen „**VORGESCHRIEBENE FAHRTRICHTUNG**“ (§ 52, Z. 15, StVO 1960) anzuzeigen.
- Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m ist der Verkehr durch das Vorschriftszeichen „**WARTEPFLICHT bei GEGENVERKEHR**“ (§ 52, Z. 5, StVO 1960) und das Richtzeichen „**WARTEPFLICHT für GEGENVERKEHR**“ (§ 53, Z. 7, StVO 1960) zu regeln. Hierbei haben jene Fahrzeuge Wartepflicht, die eine Änderung des Fahrstreifens vornehmen müssen.
- Die Absperrung eines Fahrstreifens, der durch eine Baustelle beeinträchtigt wird, hat mittels liegender Leitplanke, die quer zur Fahrbahn aufzustellen ist und deren rot-weiße Pfeile in die Umleitungsstrecke weisen, zu erfolgen. Diese Absperrung ist in Signalfolie im Ausmaß von 200 cm x 33 cm auszuführen.

- Die im Ortsgebiet zur Aufstellung gelangenden Verkehrszeichen haben einen Kreisdurchmesser von 48 cm bzw. eine Seitenlänge von 70 cm aufzuweisen. Hinweistafeln sind im Ausmaß von 47 cm x 47 cm aufzustellen.
- Die Baustelle ist allseitig gegen die Verkehrsfläche mit rot-weiß gestreiften Latten abzuschränken und bei Dämmerung, Dunkelheit, Nebel oder wenn es sonst die Witterung erfordert, durch betriebssichere gelb-orange blinkende Lampen mit Dämmerungsschalter kenntlich zu machen.
- Die Aufstellung der Verkehrszeichen hat im Einvernehmen mit dem örtlichen zuständigen Polizeipostenkommando zu erfolgen.
- Die Abstützung eines eventuell verwendeten Arbeitsgerätes hat so zu erfolgen, dass die übrige Verkehrsfläche nicht beschädigt wird. Sollten trotzdem Schäden an Fahrbahndecke, Randsteinen, Kanaldeckel etc. auftreten, so ist nach den Anordnungen der Gemeinde der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.
- Alle Aufgrabungen sind nach Beendigung der Einbauarbeiten sofort nach vorgenannten Vorschriften wiederherzustellen.
- Die Straßenoberfläche ist im gesamten Arbeitsbereich in ursprünglichen Zustand herzustellen.
- Die Absicherung der Baustelle hat überhaupt nach den Richtlinien des Kuratoriums für Verkehrssicherheit für die Kennzeichnung der Baustelle zu erfolgen.
- Baumaterialien (Schotter, Sand, Ziegel, etc.) sind in dem von der Gemeinde ausgewiesenen Bereich so zu lagern, dass dadurch Fußgänger und sonstige Straßenbenutzer nicht gefährdet sind und die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- Bei einer nicht stationären Arbeitsstelle ist der Standort der ihr zugeordneten Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen mit dem Arbeitsfortschritt zu verändern.
- Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung nach RVS 5.271 tragen.
- Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der, durch den Pfeil, angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen.
- Bei Einengung der Fahrbahn auf weniger als 6 m haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenstreifen benützen müssen, 10 m vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (Str.VZ § 52/5 StVO 1960). Lenker von Fahrzeugen, die im Bereich der Fahrbahn einen ihrer Fahrstreifen beibehalten, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (Str.VZ § 53/7a StVO 1960).
- Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, insbesondere §§ 48 – 57 und der Straßenverkehrszeichenverordnung entsprechen.
- - **Gefahrenzeichen** (§ 50 StVO 1960) – im Kleinformat s = 70 cm (Ortsgebiet)
- - **Hinweiszeichen** (§ 53 StVO 1960) – im Kleinformat (Ortsgebiet)
- Der Bodenabstand hat mind. 0,60 m jedoch max. 2,20 m von der Straßenverkehrsunterkante zu betragen. Der Seitenabstand bezogen auf den Fahrbahnrand muss im Freiland 1,00 m – 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 m – 2,00 m, betragen. Besonders wird darauf hingewiesen, dass die Straßenverkehrszeichen, Leitplanken und Leitbaken
 - a) aus festem, rückstrahlenden Material zu bestehen haben,
 - b) so aufzustellen sind, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt
- werden können,

- c) jederzeit erkennbar sein müssen (Sie sind bei Verschmutzung zu reinigen. Beschädigte oder verbeulte Schilder, welche in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind, dürfen nicht verwendet werden.)
- d) deren Anbringung nicht angeordnet wurde, nicht angebracht werden dürfen.
- Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind/Schneedruck/Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
- Die Arbeitsstelle ist gegen die Verkehrsflächen mit den Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen so abzusichern, dass diese für die Verkehrsteilnehmer jederzeit nur aus einer Fahrtrichtung wahrnehmbar sind und der geänderte Fahrbahnverlauf rechtzeitig erkennbar ist.
- Gegenstände die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind, bzw. die weniger als 0,60 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind mit rot-weiß gestreiftem rückstrahlenden Material auffällig zu kennzeichnen (siehe RVS 5.251 und 5.252, Leitplanken, Leitbaken und Leitmale – Ausbildung und Anordnung, Anordnung und Aufstellung). Die damit verbundene Verkehrsbeschränkung ist mit den entsprechenden Verkehrszeichen zu kennzeichnen.
- Bei Absicherung der Arbeitsstelle (Aufstellen der Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Verkehrsregelung) ist auf alle im gekennzeichneten Arbeitsstellenbereich einmündenden Straßen und Wege so Bedacht zu nehmen, dass Verkehrsteilnehmer, die in die Straße einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung im Arbeitsstellenbereich erkennen können.
- Zufahrten, Zugänge zu Häusern, Grundstücken, Betrieben sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit dem (den) Anrainer(n) zwei Tage vor Eintritt der Behinderung herzustellen.
- Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen, sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Straßenpolizeibehörde unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen schriftlich spätestens eine Woche nach Arbeitsende bekanntzugeben.
- Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene und bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
- Die provisorisch geschlossenen Künetten sind laufend zu überwachen und bis zur endgültigen Wiederherstellung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Verantwortlicher Bauführer im Sinne des § 90 StVO 1960 ist Herr Alexander Ried, Tel. Nr. --, welcher ständig, auch in der arbeitsfreien Zeit erreichbar sein muss, um Unzukömmlichkeiten bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort abzustellen.
- Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen großjährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.
- Dem, mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen, Leiteinrichtungen, etc. befassten Personenkreis sind die Bedingungen des Bescheides nachweislich zur

Kenntnis zu bringen. Bei Grabungsarbeiten im asphaltierten Bereich ist die Schwarzdecke mittels Schneidegerät aufzuschneiden.

Bei der Wiederherstellung der in Anspruch genommenen Grünfläche ist die abgetragene Humusschicht wieder aufzubringen und die gesamte Fläche sach- und fachgemäß mit Rasensamen zu besamen, sowie beschädigte Bäume, Sträucher und Pflanzen nach zu pflanzen um den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

- Sollten die Arbeiten aufgrund von Witterungseinflüssen eingestellt werden, so sind die offenen Künetten zu verfüllen, die Verkehrszeichen bzw. Verkehrsleiteinrichtungen zu entfernen, sowie die Künetten in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- Alle Beschädigungen an öffentlichen Einrichtungen, sowie an Anrainerobjekten bzw. –Grundstücken gehen zu Lasten der Baufirma und sind auf deren Kosten wiederherzustellen.
- Die Sicherungsmaßnahmen sind nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Gemeinde bzw. dem Exekutivorgan (Polizei) durchzuführen.
- Für das Ansuchen um straßenpolizeiliche Bewilligung ist die **Bundesgebühr** von **EUR 14,30** zu entrichten, die **Beilage (Plan)** ist mit **€ 3,90** zu vergebühren. Für die Bewilligung hat der Genehmigungswerber gemäß TP 30 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2002, LGBl. Nr. 4/2002, i.d.g.F. eine **Verwaltungsabgabe** von **Euro 53,10** binnen einer Woche nach Zustellung dieses Bescheides zu entrichten (AT71 3300 0000 0020 7399).

Begründung

Dieser Bescheid gründet sich auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Ergebnis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens. Die gestellten Vorschriften sind durch öffentliche Rücksichten bedingt. Der Ausspruch über die Verwaltungsabgabe liegt der dort zitierten gesetzlichen Bestimmung zugrunde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann binnen zwei Wochen ab Zustellung bei der Gemeinde Loretto schriftlich, automationsunterstützt (post@loretto.bgld.gv.at) oder per Fax 02255/8619 Berufung eingebracht werden. Die Berufung hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit einer Eingabegebühr im Betrag von € 14,30, Beilagen je Bogen zu € 3,90 maximal jedoch € 23,40 zu versehen.

Der Bürgermeister

Markus Nitzky

Ergeht an:

1. KAIM Bau- und Sprengunternehmung GmbH, 1190 Wien, Heiligenstädter Lände 29a
2. den Polizeiposten, 7053 Hornstein.
3. zum Akt!